

**Satzung des Jugendvereins
"Valtenbergwichtel" e.V. Neukirch (23.04.2022)**

§1 Name und Sitz

- a) Die Vereinigung trägt den Namen "Valtenbergwichtel e.V." und versteht sich als eine freiwillige Vereinigung Jugendlicher und junger Erwachsener sowie anderer auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie der Kultur-, Soziokultur- und mehrgenerativen Gemeinwesenarbeit tätigen Personen des Gebietes Neukirch (Lausitz) und Umgebung oder auch darüber hinaus, welche die Satzung der Vereinigung anerkennen und als Mitglied aufgenommen werden. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in Parteien, Organisationen sowie religiöse Vertretungen und Kirchen, deren Inhalte die demokratische Grundordnung in Teilen oder im Gesamten nicht anerkennen. Dies umfasst auch Einzelpersonen sowie einzelne Vertretende von Parteien, Organisationen und organisationsähnlichen Gruppierungen. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung beziehungsweise den Ausschluss von Antragsstellenden beziehungsweise Mitgliedern trifft die Mitgliederversammlung.
- b) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Neukirch (Lausitz).

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Grundsätze

- a) Der Verein setzt sich ein für die Entwicklung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer sowie rechtsstaatlicher Denk- und Verhaltensweisen. Der Verein tritt auf gegen Faschismus, Rassismus, politischen Extremismus sowie andere menschenverachtende Auffassungen und Praktiken.
- b) Zu den Aufgaben und Zielstellungen des Jugendvereins Valtenbergwichtel e.V. gehören insbesondere:
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend
 - Mitwirkung bei der Lösung von Kinder- und Jugendproblemen
 - Sicherung der Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Fragen
 - Integration der offenen Kinder- und Jugendarbeit in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge
 - Anregung, Planung, Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktionen
 - Förderung von kulturellen Belangen im Freizeitbereich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit sowie darüber hinaus dem Gemeinwesen auf den Feldern der Soziokultur sowie der mehrgenerativen Arbeit. Dabei versteht sie sich als eine Organisation, die durch ihr gemeinnütziges und pluralistisches Wirken zu einer wesentlichen Bereicherung der soziokulturellen Landschaft des Oberlandes beitragen will.
 - Förderung und Pflege nationaler und internationaler Zusammenarbeit

Im Bereich der Zielstellungen betreffend die Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich Valtenbergwichtel e.V. an den Zielen und Aufgaben des SGB VIII.

- c) Die Umsetzung der Zielstellungen erfolgt dabei insbesondere durch:
- die Betreibung von stationären Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionaler Ausstrahlung
 - Unterbreitung mobiler Angebote der Jugendsozialarbeit
 - Gestaltung und Betreibung von Kooperationsprojekten in Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen sowie einzelnen ~~Multiplizierenden~~ Multiplikatoren der Region
 - die Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit
 - aktive Mitgestaltung der Kulturlandschaft im Raum Oberland
 - Betreibung einer Herberge für Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Umsetzung satzungsrelevanter Ziele und Inhalte
- d) Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Vereinigung kann jede/r werden, der/die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach persönlicher Vorstellung des/der Antragstellerin/s die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die den Zielen der Vereinigung nahestehen und diese fördern.
- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - wenn die Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit die Auflösung der Vereinigung herbeiführt
 - mit dem Austritt der betreffenden Person, wobei hierfür eine schriftliche Austrittserklärung vorliegen muss
 - Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, die einen Verstoß gegen § 1a) dieser Satzung darstellen
 - durch Ausschluss aufgrund grober Verstöße gegen die Satzung, wegen Verhaltens, das die Ziele, Arbeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins so verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft unvereinbar ist.
 - bei Zahlungsverzug von mehr als einem kompletten Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende und das antragstellende Mitglied haben ein Recht auf Anhörung.

§ 5. Rechte und Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Aktivitäten, Nutzung der Einrichtung der Vereinigung sowie auf Mitbestimmung aller den Verein betreffenden Belange, im Rahmen der in der Satzung festgelegten Prinzipien.

Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Rechte dieser beschränken sich auf alle auch den Mitgliedern zugänglichen Informationen.

- b) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Erfüllung und Lösung aller Aufgaben aktiv zu unterstützen, sich nach der Satzung zu verhalten sowie durch engagiertes Arbeiten zur Erreichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 6. Organe der Vereinigung

Diese sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Das höchste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Diskussion und Abstimmung über Grundfragen und die Festlegung der Richtlinien für die inhaltliche Arbeit
- Beschlußfassung in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- die Wahl von zwei Revisoren/-innen aus der Mitte der natürlichen Personen, welche die Mitglieder vertreten
- die Bildung von Arbeitsgruppen

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
- b) Des weiteren können von der Mitgliederversammlung noch bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- c) Der Vorstand arbeitet im Auftrage der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung allein vertretungsberechtigt.
- d) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes c) so kann er/sie von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- f) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- h) Für die laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine*n Geschäftsführer*_in sowie eine*_n stellvertretende Geschäftsführer*_in. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind diese beiden Personen besondere Vertreter*_innen des Vereins im Sinne des §30 BGB und als solche ins Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Beschlussfassung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Abschnitten qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich.
- c) Eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen oder eine Änderung von Zielen und Aufgaben der Vereinigung herbeigeführt werden soll.
- d) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen.
- e) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und unter Angabe des Datums durch Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim sofern vorab kein anderes Verfahren durch Abstimmung per Handzeichen von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

- b) Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt in einem getrennten Wahlgang.
- c) Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.

§ 11 Revisoren

Die Amtszeit der beiden Revisoren beträgt 2 Jahre. Den Revisoren obliegt es, mindestens ~~4x~~ ein mal innerhalb der Amtszeit zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Valtenbergwichtel e.V. erfolgt auf Empfehlung der Revisoren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung der Vereinigung

- a) Bei Auflösung der Vereinigung endet das Amt aller Vorstandsmitglieder am Tag der letzten dazu erforderlichen Handlung.
- b) Bei der Auflösung des Valtenbergwichtel e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verein an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.